§ 1 Geltungsbereich, Einbeziehung und Rangfolge

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, nachfolgend „AEB“, gelten für sämtliche Verträge über Lieferungen und Leistungen, die die EUROQUARZ GmbH, Südwall 15, 46282 Dorsten, nachfolgend „Euroquarz“, mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nachfolgend jeweils „Lieferant“, schließt. Gegenüber Verbrauchern gelten diese AEB nicht.

(2) Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als Euroquarz ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn Euroquarz in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung oder Leistung annimmt oder bezahlt.

(3) Diese AEB gelten in der bei Vertragsschluss einbezogenen Fassung auch für künftige gleichartige Geschäfte mit demselben Lieferanten, wenn der Lieferant bei Vertragsschluss auf ihre Geltung hingewiesen wurde und die Möglichkeit hatte, ihren Inhalt zu speichern oder auszudrucken.

(4) Für das Vertragsverhältnis gilt folgende Rangfolge: a) individuell ausgehandelte Vereinbarungen und Nachträge, b) die Bestellung oder der Auftrag von Euroquarz einschließlich ausdrücklich einbezogener Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen und Spezifikationen, c) ausdrücklich einbezogene besondere Einkaufsbedingungen, d) diese AEB. Der Lieferant hat erkennbare Widersprüche vor Vertragsschluss in Textform anzuzeigen.

(5) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Mündliche Nebenabreden sind zu Beweiszwecken unverzüglich in Textform zu bestätigen.

§ 2 Angebote, Bestellungen und Vertragsschluss

(1) Angebote, Kostenvoranschläge, Planungen und sonstige Vorarbeiten des Lieferanten sind für Euroquarz unentgeltlich, sofern nicht vorab eine Vergütung in Textform vereinbart wurde. Der Lieferant hat Euroquarz vor Abgabe seines Angebots auf erkennbare Unklarheiten, Lücken, Widersprüche und technische Risiken in den Anfrage- oder Bestellunterlagen hinzuweisen.

(2) Bestellungen, Aufträge, Änderungen und Ergänzungen werden durch Euroquarz in Textform, insbesondere per E-Mail oder über ein elektronisches Bestell- oder Beschaffungssystem, erteilt. Mündlich erteilte Bestellungen oder Änderungen werden nur wirksam, wenn sie durch eine hierzu berechtigte Person von Euroquarz in Textform bestätigt werden.

(3) Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb der darin bezeichneten Annahmefrist unverändert an, erlischt die Bindung von Euroquarz mit Ablauf dieser Frist. Enthält die Bestellung keine Annahmefrist, erlischt die Bindung fünf Arbeitstage nach Zugang. Eine verspätete oder inhaltlich abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot des Lieferanten und wird nur durch ausdrückliche Annahme von Euroquarz in Textform Vertragsbestandteil.

(4) Der Lieferant darf wesentliche Teile der geschuldeten Leistung nur nach vorheriger Zustimmung von Euroquarz in Textform an Unterauftragnehmer vergeben. Handelsübliche Zulieferteile und unwesentliche Nebenleistungen sind hiervon ausgenommen. Der Lieferant bleibt für das Handeln seiner Unterauftragnehmer wie für eigenes Handeln verantwortlich.

(5) Der Lieferant darf Art, Umfang, Ausführung oder Zusammensetzung der geschuldeten Lieferung oder Leistung nicht ohne vorherige Zustimmung von Euroquarz in Textform ändern.

§ 3 Änderungen des Leistungsumfangs

(1) Euroquarz kann vor vollständiger Leistungserbringung Änderungen hinsichtlich Ausführung, Menge, Lieferort, Lieferzeit oder Verpackung verlangen, soweit die Änderung dem Lieferanten unter Berücksichtigung des Produktionsfortschritts, seiner betrieblichen Belange sowie der Auswirkungen auf Kosten und Termine zumutbar ist.

(2) Der Lieferant informiert Euroquarz unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens, in Textform über die Auswirkungen auf Vergütung, Termine, Qualität, technische Eignung und gesetzliche Konformität. Mehrkosten und Terminverschiebungen werden nur berücksichtigt,

wenn der Lieferant sie vor Umsetzung der Änderung dem Grunde und der voraussichtlichen Höhe nach angezeigt und Euroquarz sie in Textform freigegeben hat. Nachweisbare Minderkosten sind zugunsten von Euroquarz zu berücksichtigen.

(3) Änderungen sind erst nach Einigung über ihre Auswirkungen auf Vergütung und Termine umzusetzen. Ist eine sofortige Änderung zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen, Anlagen, Umwelt oder die gesetzliche Konformität erforderlich, stimmen die Parteien unverzüglich geeignete vorläufige Maßnahmen ab. Eine Verpflichtung des Lieferanten zur Ausführung zusätzlicher oder geänderter Leistungen vor einer Einigung besteht nur, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich in Textform vereinbart wird.

§ 4 Preise, Rechnungen und Zahlung

(1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, schließen sie sämtliche zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen, Verpackungs-, Transport-, Reise-, Prüf-, Dokumentations- und Nebenkosten sowie die Lieferung an den benannten Bestimmungsort ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

(2) Preisänderungen werden nur wirksam, wenn Euroquarz ihnen vor ihrer Entstehung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

(3) Rechnungen sind prüffähig und unter Angabe mindestens der Bestellnummer, Bestellposition, Artikelnummer, Liefermenge, Lieferanschrift, Lieferscheinnummer, Leistungszeit und der steuerlich erforderlichen Angaben elektronisch an die von Euroquarz benannte Rechnungsadresse zu übermitteln.

(4) Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung, nach Abnahme, sofern eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, und nach Eingang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung. Bei vereinbarten Teil-, Abschlags- oder wiederkehrenden Leistungen beginnt die Zahlungsfrist für den jeweils vertragsgemäß erbrachten und ordnungsgemäß abgerechneten Leistungsteil gesondert.

(5) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, zahlt Euroquarz innerhalb von 14 Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 21 Kalendertagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzug. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt die rechtzeitige Erteilung des Überweisungsauftrags bei ausreichender Kontodeckung.

(6) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Euroquarz können Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang ausüben.

(7) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit einer mitgeteilten Änderung der Bankverbindung, kann Euroquarz die Änderung über einen bereits bekannten Kommunikationsweg verifizieren. Die Verifizierung erfolgt unverzüglich. Bis zu ihrem Abschluss darf Euroquarz die betroffene Zahlung für einen angemessenen Zeitraum zurückhalten.

§ 5 Lieferung, Leistungszeit, Gefahrübergang und Vertragsstrafe

(1) Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sowie Fristen sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der vollständigen und vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung am benannten Bestimmungsort. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von Euroquarz.

(2) Erkennt der Lieferant, dass ein Termin oder eine Frist voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, informiert er Euroquarz unverzüglich in Textform über Ursache, voraussichtliche Dauer, Auswirkungen und Gegenmaßnahmen. Die gesetzlichen und vertraglichen Rechte von Euroquarz bleiben unberührt.

(3) Im Fall des Verzugs stehen Euroquarz die gesetzlichen Rechte zu. Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist kann Euroquarz insbesondere eine Ersatzbeschaffung vornehmen, vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

(4) Gerät der Lieferant mit einer verbindlich vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist schuldhaft in Verzug, kann Euroquarz eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettowerts desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung verlangen, der infolge des Verzugs nicht rechtzeitig vertragsgemäß genutzt werden kann, je angefangener Verzugswoche, höchstens jedoch 5 % dieses Nettowerts. Euroquarz kann sich die Vertragsstrafe bei Annahme der verspäteten Leistung vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf einen wegen

desselben Verzugs geltend gemachten Schadensersatzanspruch angerechnet. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Übergabe am vereinbarten Bestimmungsort und, sofern eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, mit Abnahme auf Euroquarz über.

(6) Werden Incoterms vereinbart, gelten die Incoterms® 2020 in der vertraglich bezeichneten Klausel und mit dem konkret benannten Ort. Individuelle Vereinbarungen zum Gefahr- und Kostenübergang haben Vorrang.

§ 6 Versand, Verpackung, Kennzeichnung und Dokumente

(1) Der Lieferant verpackt, kennzeichnet und versendet die Ware sachgerecht, transportsicher, ressourcenschonend und entsprechend den jeweils anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen. Verpackungen sind auf das für Schutz, Handhabung und Transport erforderliche Maß zu begrenzen.

(2) Gefährliche Stoffe, Gemische und Güter sind nach den jeweils anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen, zu dokumentieren und zu versenden. Vorgeschriebene Sicherheitsdatenblätter und sonstige Dokumente sind Euroquarz spätestens mit der ersten Lieferung und nach jeder relevanten Änderung unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Lieferant stellt Euroquarz rechtzeitig alle Dokumente und Informationen zur Verfügung, die für Einfuhr, Ausfuhr, Präferenzbehandlung, Exportkontrolle, Zollabwicklung, sichere Verwendung, Montage, Wartung, Prüfung und gesetzeskonforme Weiterverwendung erforderlich und vom Lieferanten bereitzustellen sind.

(4) Verpackungen, Leergut und Ladungsträger nimmt der Lieferant auf Verlangen von Euroquarz zurück, soweit dies vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Kosten und organisatorische Verantwortung richten sich nach der gesetzlichen Rollenverteilung und der vertraglichen Vereinbarung.

§ 7 Verpackungsrecht und PPWR

(1) Der Lieferant erfüllt die ihn nach der konkreten Liefer-, Markt- und Verpackungskonstellation jeweils treffenden, anwendbaren und zum maßgeblichen Zeitpunkt fälligen Pflichten aus der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, nachfolgend „PPWR“, dem für die jeweilige Lieferung anwendbaren nationalen Verpackungsrecht und den hierzu erlassenen Rechtsakten. Die Rolle als Erzeuger, Lieferant, Importeur, Hersteller, Vertreiber oder sonstiger Wirtschaftsakteur wird für jede Verpackungskonstellation gesondert bestimmt.

(2) Soweit der Lieferant Verpackungen oder Verpackungsmaterialien an Euroquarz liefert und Euroquarz oder ein nachgelagerter Wirtschaftsakteur die Informationen zur Erfüllung anwendbarer PPWR-Pflichten benötigt, stellt der Lieferant die ihm vorliegenden und von ihm nach den gesetzlichen Vorschriften bereitzustellenden Informationen und Unterlagen vollständig, richtig, aktuell und eindeutig zuordenbar zur Verfügung. Dies umfasst, soweit anwendbar, Artikel- und Versionsidentifikation, Material- und Komponentenaufbau, Gewichte, Spezifikationen, Prüfberichte, Stoffinformationen, Angaben zur Recyclingfähigkeit, Wiederverwendbarkeit und zu Rezyklatanteilen sowie die nach Anhang VII PPWR erforderlichen technischen Daten.

(3) Ist der Lieferant Erzeuger einer Verpackung im Sinne der PPWR, erfüllt er die ihm obliegenden Pflichten zur Konformitätsbewertung, technischen Dokumentation, EU-Konformitätserklärung, Kennzeichnung und Identifikation. Er stellt Euroquarz die Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die Euroquarz für eigene anwendbare Sorgfalts-, Dokumentations- und Nachweispflichten benötigt und die der Lieferant gesetzlich bereitzustellen hat.

(4) Der Lieferant teilt Euroquarz vor Umsetzung jede Änderung mit, die sich auf Konformität, Recyclingfähigkeit, Materialzusammensetzung, Stoffe, Rezyklatanteil, Kennzeichnung, technische Dokumentation, Produktionsstandort, Vorlieferant oder gesetzliche Rollenverteilung auswirken kann. Berührt die Änderung die vereinbarte Spezifikation, Verwendbarkeit oder gesetzliche Konformität der Lieferung, darf sie für Euroquarz erst nach Zustimmung in Textform umgesetzt werden.

(5) Der Lieferant unterstützt Euroquarz bei behördlichen Anfragen und bei solchen Anfragen nachgelagerter Wirtschaftsakteure, die sich auf konkrete Verpackungsartikel beziehen und für die Erfüllung anwendbarer gesetzlicher Pflichten erforderlich sind. Die Unterstützung umfasst nur Informationen und Unterlagen, die dem Verantwortungs- oder Informationsbereich des Lieferanten zuzuordnen und von ihm bereitzustellen sind.

(6) Die Übermittlung von Informationen oder die Annahme einer Lieferung führt nicht zu einer von der gesetzlichen und tatsächlichen Konstellation abweichenden Rollenübernahme durch Euroquarz. Abweichende Rollen-, Haftungs- oder Konformitätszuweisungen bedürfen einer ausdrücklichen individuellen Vereinbarung.

(7) Verletzt der Lieferant eine Pflicht dieses Paragraphen schuldhaft, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften für die hierdurch verursachten Schäden und erforderlichen Aufwendungen.

§ 8 Qualität, Compliance und Änderungsmanagement

(1) Die Lieferung oder Leistung muss bei Gefahrübergang den vereinbarten Spezifikationen, freigegebenen Mustern, dem vertraglich vorausgesetzten Zweck, dem Stand der Technik sowie den jeweils anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen.

(2) Der Lieferant unterhält ein nach Art und Risiko seiner Lieferung oder Leistung angemessenes Qualitätsmanagement. Er dokumentiert Prüfungen und Freigaben nachvollziehbar und stellt Euroquarz die für die Prüfung der vertragsgemäßen Leistung erforderlichen Nachweise auf begründetes Verlangen zur Verfügung.

(3) Der Lieferant beachtet die auf ihn und den Liefergegenstand anwendbaren Vorschriften, insbesondere zu Produktsicherheit, Arbeitsschutz, Umwelt, Chemikalien, REACH, CLP, Exportkontrolle, Sanktionen, Korruptionsprävention sowie menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Er informiert Euroquarz unverzüglich über behördliche Maßnahmen, Verbote, Warnungen, Rückrufe und festgestellte Nichtkonformitäten, soweit diese die Lieferung, deren Verwendung oder die Lieferfähigkeit betreffen.

(4) Änderungen von Produkt, Material, Rezeptur, Herstellverfahren, Produktionsstandort, Werkzeug, Prüfverfahren, Software, sicherheitsrelevanten Updates oder wesentlichen Vorlieferanten sind Euroquarz vor Umsetzung anzuzeigen, wenn sie Qualität, Funktion, Sicherheit, Konformität, Lebensdauer, Austauschbarkeit oder vereinbarte Eigenschaften beeinflussen können. Eine Umsetzung für Lieferungen an Euroquarz bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform.

(5) Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine wesentliche Qualitäts-, Sicherheits- oder Compliance-Abweichung, darf Euroquarz nach angemessener Vorankündigung die für die betroffene Lieferung relevanten Unterlagen und Prozesse prüfen. Die Prüfung erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten, beschränkt sich auf den erforderlichen Umfang und berücksichtigt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Rechte Dritter. Beauftragte Dritte müssen zur Vertraulichkeit verpflichtet sein und dürfen keine unmittelbaren Wettbewerber des Lieferanten sein. Jede Partei trägt ihre eigenen Prüfungskosten. Bei festgestellten erheblichen, vom Lieferanten zu vertretenden Abweichungen trägt der Lieferant die angemessenen Kosten einer erforderlichen Wiederholungsprüfung.

§ 9 Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängelrechte

(1) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben: Euroquarz untersucht die Lieferung nach Ablieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auf äußerlich erkennbare Identitäts-, Mengen-, Transport- und offensichtliche Qualitätsabweichungen. Eine Rüge gilt jedenfalls als rechtzeitig, wenn sie bei solchen Abweichungen innerhalb von acht Arbeitstagen nach Ablieferung und bei verdeckten Mängeln innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung abgesendet wird. Weitergehende Funktions-, Material- oder Laborprüfungen schuldet Euroquarz im Wareneingang nur, soweit sie nach Art der Ware, dem üblichen Geschäftsgang und den erkennbaren Umständen angemessen sind.

(2) Euroquarz stehen bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Rechte zu, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Der Lieferant trägt die zum Zweck der Nacherfüllung gesetzlich geschuldeten Aufwendungen.

(3) Die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung steht Euroquarz zu, soweit die gewählte Art der Nacherfüllung nicht unmöglich oder für den Lieferanten nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Nacherfüllung ist unverzüglich und so durchzuführen, dass die betrieblichen Abläufe von Euroquarz möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie Euroquarz unzumutbar oder liegt ein dringender Fall zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, Betriebsunterbrechungen oder Sicherheitsrisiken vor, kann Euroquarz nach vorheriger Information des Lieferanten den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und

Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist eine vorherige Information wegen besonderer Dringlichkeit nicht möglich, wird sie unverzüglich nachgeholt.

(5) Die Verjährung der Mängelansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend hiervon beträgt die Verjährungsfrist für Maschinen, technische Anlagen, Ersatzteile und dauerhaft in Anlagen von Euroquarz eingesetzte Komponenten 36 Monate ab Gefahrübergang oder, soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ab Abnahme, sofern im Einzelvertrag keine andere Frist vereinbart ist. Längere gesetzliche Fristen bleiben unberührt.

(6) Für ersetzte Liefergegenstände sowie für im Rahmen der Nacherfüllung neu hergestellte oder erneuerte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu, soweit das Verhalten des Lieferanten nach den Umständen als Anerkenntnis seiner Nacherfüllungspflicht zu verstehen ist. Reine Kulanzmaßnahmen und Maßnahmen zur gütlichen Streitbeilegung führen nicht zu einem Neubeginn. Gesetzliche Hemmungs- und Neubeginnstatbestände bleiben unberührt.

§ 10 Produkthaftung, Rückruf und Versicherung

(1) Wird Euroquarz wegen eines Personen-, Sach- oder sonstigen ersatzfähigen Schadens in Anspruch genommen, der auf einen Fehler oder eine Pflichtverletzung im Verantwortungsbereich des Lieferanten zurückzuführen ist, stellt der Lieferant Euroquarz im gesetzlich zulässigen Umfang von berechtigten Ansprüchen Dritter frei. Euroquarz informiert den Lieferanten unverzüglich und gibt ihm, soweit zumutbar, Gelegenheit zur Mitwirkung an der Anspruchsabwehr.

(2) Ist wegen eines vom Lieferanten zu vertretenden Fehlers eine Warn-, Feld-, Rücknahme- oder Rückrufmaßnahme erforderlich, trägt der Lieferant die erforderlichen und angemessenen Kosten, soweit diese seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Euroquarz stimmt die Maßnahme nach Möglichkeit mit dem Lieferanten ab. Bei Gefahr im Verzug darf Euroquarz unverzüglich handeln.

(3) Der Lieferant unterhält während der Vertragsdauer und für einen dem Haftungsrisiko angemessenen Nachhaftungszeitraum eine nach Art und Risiko der Lieferung oder Leistung angemessene Betriebs-, Produkt- und, soweit einschlägig, Rückrufkostenhaftpflichtversicherung. Im Einzelvertrag können Mindestdeckungssummen festgelegt werden. Der Lieferant weist den Versicherungsschutz auf begründetes Verlangen durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung nach.

(4) Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bleiben unberührt. Haftungsbeschränkungen zugunsten des Lieferanten gelten nur, wenn sie individuell vereinbart wurden.

§ 11 Schutzrechte, Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte

1) Der Lieferant gewährleistet, dass die vertragsgemäße Nutzung der Lieferung oder Leistung im vereinbarten Liefer- und Nutzungsgebiet keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte, verletzt. Er informiert Euroquarz unverzüglich über behauptete oder ihm erkennbare Rechtsverletzungen.

(2) Wird Euroquarz wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden Schutzrechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, stellt der Lieferant Euroquarz im gesetzlich zulässigen Umfang von berechtigten Ansprüchen Dritter frei und ersetzt die erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung. Der Erstattungsanspruch umfasst auch die notwendigen vorgerichtlichen Rechtsverteidigungskosten gegen unbegründete Inanspruchnahmen Dritter. Voraussetzung hierfür ist, dass Euroquarz den Lieferanten unverzüglich über die Inanspruchnahme unterrichtet und ihm, soweit rechtlich und tatsächlich möglich sowie für Euroquarz zumutbar, die Federführung der Abwehr überlässt. Der Lieferant ist nach Wahl von Euroquarz verpflichtet, auf eigene Kosten ein ausreichendes Nutzungsrecht zu beschaffen, die Lieferung oder Leistung so zu ändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, oder eine gleichwertige und vertragsgemäße Ersatzlösung bereitzustellen, sofern dies Euroquarz zumutbar ist.

(3) An individuell für Euroquarz beauftragten und erstellten Arbeitsergebnissen, insbesondere Entwicklungen, Konstruktionen, Zeichnungen, Formen, Rezepturen und sonstigen kundenbezogenen Arbeitsergebnissen, räumt der Lieferant Euroquarz mit vollständiger Zahlung das ausschließliche, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungs- und Verwertungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten ein, soweit nicht im Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist. Vorbestehende Rechte, eigenes Know-how und Standardkomponenten des Lieferanten bleiben hiervon unberührt. Soweit deren Nutzung für die vertragsgemäße Verwendung der für Euroquarz erstellten Arbeitsergebnisse erforderlich ist, räumt der Lieferant Euroquarz hieran die erforderlichen Nutzungsrechte im für den Vertragszweck notwendigen Umfang ein.

§ 12 Eigentum, Beistellungen, Werkzeuge und Eigentumsvorbehalt

(1) Von Euroquarz bereitgestellte Stoffe, Teile, Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen, Daten und sonstige Beistellungen bleiben Eigentum von Euroquarz. Sie sind als Eigentum von Euroquarz zu kennzeichnen, getrennt zu lagern, sorgfältig zu behandeln, angemessen zu versichern und ausschließlich für den Vertragszweck zu verwenden.

(2) Soweit Euroquarz die Herstellkosten eines Werkzeugs, Modells oder einer Vorrichtung vollständig trägt, geht das Eigentum mit vollständiger Bezahlung auf Euroquarz über. Bei vereinbarten Teilzahlungen entsteht zugunsten von Euroquarz Miteigentum im Verhältnis der geleisteten Zahlungen zu den vereinbarten Gesamtherstellkosten. Die Übergabe wird durch die unentgeltliche Verwahrung für Euroquarz ersetzt.

(3) Der Lieferant informiert Euroquarz unverzüglich über Pfändungen, Beschädigungen, Verlust oder sonstige Beeinträchtigungen des Eigentums von Euroquarz.

(4) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur als einfacher Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Liefergegenstands. Erweiterte, verlängerte oder Konzern-Eigentumsvorbehalte werden nicht anerkannt.

§ 13 Geheimhaltung, Datenschutz und Informationssicherheit

(1) Der Lieferant behandelt alle nicht offenkundigen kaufmännischen, technischen, betrieblichen und sonstigen Informationen von Euroquarz, die ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zugänglich werden, vertraulich. Er verwendet sie ausschließlich für den Vertragszweck und macht sie nur Personen zugänglich, die sie zur Vertragserfüllung benötigen und entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

(2) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der Lieferant nachweislich bereits rechtmäßig kannte, die ohne Pflichtverletzung öffentlich bekannt sind oder werden, die er von einem hierzu berechtigten Dritten rechtmäßig erhält oder die aufgrund zwingender gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind. Soweit rechtlich zulässig, informiert der Lieferant Euroquarz vor der Offenlegung.

(3) Der Lieferant schützt Informationen und Systeme von Euroquarz durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gegen Verlust, unbefugten Zugriff, Veränderung und Offenlegung.

Sicherheitsvorfälle mit möglicher Auswirkung auf Euroquarz sind unverzüglich unter Angabe der bekannten Auswirkungen und Gegenmaßnahmen zu melden.

(4) Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht verarbeitet. Liegt eine Auftragsverarbeitung vor, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO.

(5) Nach Vertragsende oder auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen und Daten einschließlich Kopien zurückzugeben oder nachweisbar zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Gesetzlich aufzubewahrende Informationen bleiben während der Aufbewahrungszeit vertraulich.

(6) Die Pflichten dieses Paragraphen gelten nach Vertragsende für fünf Jahre fort. Für Geschäftsgeheimnisse gelten sie so lange, wie die gesetzlichen Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses erfüllt sind.

§ 14 Integrität und geschäftliches Verhalten

(1) Der Lieferant unterlässt jede Form von Bestechung, unzulässiger Vorteilsgewährung, Geldwäsche und sonstigem rechtswidrigem geschäftlichem Verhalten. Er gewährt Beschäftigten oder Beauftragten von Euroquarz keine unzulässigen persönlichen Vorteile und nimmt solche Vorteile nicht entgegen.

(2) Bei einem schwerwiegenden schuldhaften Verstoß kann Euroquarz nach vorheriger Anhörung des Lieferanten betroffene Bestellungen aus wichtigem Grund kündigen oder von ihnen zurücktreten, sofern Euroquarz die Fortsetzung des Vertrags unter Berücksichtigung aller Umstände nicht zugemutet werden kann. Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(3) Eine Vertragsstrafe wegen eines Integritätsverstoßes wird nur geschuldet, wenn sie für den konkreten Vertrag individuell vereinbart und mit einem bestimmten angemessenen Höchstbetrag versehen wurde.

§ 15 Ersatzteile, Obsoleszenz und Dokumentation

(1) Der Lieferant gewährleistet für technische Liefergegenstände für acht Jahre nach der letzten Serienlieferung eine angemessene Ersatzteilversorgung, soweit dies nach Art, üblicher Lebensdauer und technischer Entwicklung des Liefergegenstands wirtschaftlich zumutbar ist. Eine Verpflichtung zur unveränderten Fortproduktion besteht nicht. Der Lieferant kann technisch gleichwertige oder verbesserte Ersatzlösungen anbieten, wenn er deren Kompatibilität und sichere Verwendung nachweist.

(2) Beabsichtigt der Lieferant, Produkte, Ersatzteile, Softwareunterstützung oder sicherheitsrelevante Updates einzustellen, informiert er Euroquarz mindestens zwölf Monate im Voraus, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist. Er bietet Euroquarz eine angemessene letzte Bestellmöglichkeit und verfügbare Alternativen an.

(3) Betriebs-, Wartungs-, Prüf-, Ersatzteil- und Sicherheitsdokumentationen sind in der vereinbarten Sprache, mangels Vereinbarung in deutscher Sprache, vollständig und in einem dauerhaft nutzbaren Format bereitzustellen.

§ 16 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

(1) Die Abtretung anderer als Geldforderungen des Lieferanten bedarf der vorherigen Zustimmung von Euroquarz in Textform. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

(2) Bei Abtretung einer Geldforderung kann Euroquarz mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger leisten, solange Euroquarz keine eindeutige Mitteilung über die Abtretung und die zur Prüfung erforderlichen Nachweise erhalten hat, soweit § 354a HGB anwendbar ist.

(3) Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte kann er nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 17 Kündigung, Rücktritt und höhere Gewalt

(1) Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

(2) Euroquarz kann Dauerschuldverhältnisse aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant trotz angemessener Abhilfefrist eine wesentliche Vertragspflicht

schwerwiegend verletzt, erforderliche gesetzliche Zulassungen verliert, wiederholt erhebliche Qualitäts- oder Lieferverstöße begeht oder ein schwerwiegender Compliance-Verstoß vorliegt.

(3) Ereignisse höherer Gewalt, die eine Partei trotz zumutbarer Sorgfalt weder vorhersehen noch verhindern konnte, befreien die betroffene Partei für Dauer und Umfang ihrer Auswirkung von der Leistungspflicht. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Art, voraussichtliche Dauer, Auswirkungen und Gegenmaßnahmen und ergreift zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung.

(4) Dauert die Behinderung länger als 60 Kalendertage oder ist bereits vorher erkennbar, dass der Vertragszweck dauerhaft oder wesentlich gefährdet ist, kann jede Partei hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils vom Vertrag zurücktreten oder ein Dauerschuldverhältnis kündigen. Bereits erbrachte vertragsgemäße Leistungen sind abzurechnen.

(5) Arbeitskämpfe im eigenen Betrieb des Lieferanten, Rohstoff- oder Personalmangel, Ausfall von Vorlieferanten und Transportstörungen gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn sie auf einem Ereignis nach Absatz 3 beruhen und durch zumutbare Vorsorge oder alternative Beschaffung nicht vermieden werden konnten.

§ 18 Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung bezeichnete Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist Dorsten.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, CISG.

(3) Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Dorsten. Euroquarz bleibt berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem sonst gesetzlich zulässigen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: 25.08.2026

Dokumentstatus: Juristische Prüffassung. Nicht zur Veröffentlichung oder operativen Verwendung vor anwaltlicher Freigabe.

Interne Anlage: Anwaltliche Prüfliste

Diese Anlage ist nicht Bestandteil der späteren Lieferantenfassung. Sie dient der gezielten rechtlichen Prüfung und dokumentiert die Klauseln, bei denen eine unternehmensspezifische Entscheidung oder besondere Wirksamkeitsprüfung erforderlich ist.

Klausel	Prüfauftrag
§ 1	Einbeziehungsprozess, dauerhafter Download, Versionsnachweis und wirksame Abwehr fremder AGB.
§ 3	Zumutbarkeit und Verfahren bei Änderungsverlangen; Abgrenzung zu projektbezogenen Change-Request-Verfahren.
§ 4 Abs. 5	Skontofristen und Beginn der Zahlungsfrist im tatsächlichen Rechnungsprozess.
§ 5 Abs. 4	Wirksamkeit und Bemessung der Vertragsstrafe sowie Form und Zeitpunkt des Vorbehalts.
§ 7	Abgleich mit PPWR, VerpackDG, interner Rollenmatrix und bestehenden Rücknahmesystemverträgen.
§ 8 Abs. 5	Reichweite des Auditrechts, Kostentragung und Schutz von Geschäftsgeheimnissen.
§ 9 Abs. 1	Vereinbarkeit der Rügefristen mit typischen Warengruppen und tatsächlichem Wareneingangsprozess.
§ 9 Abs. 5 und 6	36-monatige Verjährungsfrist für technische Liefergegenstände und Neubeginn nach Nacherfüllung.
§ 10	Risikobezogene Mindestversicherungssummen und Anpassung an das künftige deutsche Produkthaftungsrecht.
§ 11 Abs. 3	Umfang der Nutzungsrechte bei Zeichnungen, Software, Dokumentation und kundenspezifischen Entwicklungen.
§ 12 Abs. 2	Miteigentum bei Teilzahlungen und praktische Kennzeichnung sowie Verwahrung von Werkzeugen.

§ 13	Abgleich mit Datenschutz-, Informationssicherheits- und Geheimschutzvorgaben von Euroquarz.
§ 15	Ersatzteilversorgungszeitraum und Warengruppen, für die eine längere oder kürzere Frist erforderlich ist.
§ 17	Definition und Rechtsfolgen höherer Gewalt sowie Dauer der Rücktrittsschwelle.
Gesamtdokument	Entscheidung, ob ergänzende Einkaufsbedingungen für Bau, Montage, Wartung, IT, Software und Investitionsgüter erstellt werden.

Freigabevermerk

Prüfende Kanzlei / Person	
Prüfdatum	
Freigabe mit Änderungen	☐ Ja ☐ Nein
Veröffentlichungsfassung / Datum	
Unterschrift / Freigabe	